

Gewässerunterhaltungsgebührensatzung der Stadt Beckum

Vom 22. Oktober 2018

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	2
§ 1 Unterhaltungspflicht.....	2
§ 2 Umlage des Unterhaltungsaufwandes.....	2
§ 3 Gebührenpflicht.....	3
§ 4 Gebührenmaßstab.....	3
§ 5 Flächenermittlung.....	3
§ 6 Gebührensatz.....	4
§ 7 Fälligkeit.....	4
§ 8 Mitwirkungsrecht, Betretungsrecht.....	5
§ 9 Ordnungswidrigkeiten.....	5
§ 10 Inkrafttreten.....	5

Präambel

Aufgrund §§ 7, 8, 9 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), §§ 6 und 7 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW), §§ 39 bis 42 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG), §§ 62 bis 65 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) und Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, hat der Rat der Stadt Beckum am 11. Oktober 2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Unterhaltungspflicht

- (1) Die Unterhaltung der fließenden Gewässer zweiter Ordnung und der sonstigen Gewässer erfolgt im Stadtgebiet Beckum durch folgende Unterhaltungsverbände:
 - Wasser- und Bodenverband Ahlen-Beckum,
 - Wasser- und Bodenverband Sendenhorst-Ennigerloh,
 - Wasser- und Bodenverband/Unterhaltungsverband 5 – Quabbe.
- (2) Zur Gewässerunterhaltung gehören:
 - Die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses.
 - Die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neupflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss.
 - Die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers, insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen.
 - Die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht.

Die Gewässerunterhaltung muss sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Sie muss den Anforderungen des Maßnahmenprogrammes nach § 82 WHG entsprechen. Dabei ist der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes Rechnung zu tragen. Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.

- (3) Die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers erstreckt sich auf das Gewässerbett und auf die Ufer. Zur Unterhaltung gehört auch die Freihaltung, Reinigung und Räumung des Gewässerbettes und der Ufer von Unrat, soweit es dem Umfang nach geboten ist.

§ 2

Umlage des Unterhaltungsaufwandes

- (1) Die Stadt Beckum legt die ihr durch die Unterhaltungsverbände auferlegten Verbandsbeiträge für die jeweiligen Gewässer auf die Gebührenpflichtigen nach § 3 als Gewässerunterhaltungsgebühr um.

- (2) Die Gewässerunterhaltungsgebühr beinhaltet zusätzlich die Personal- und Verwaltungskosten der Stadt Beckum zur Durchführung der Umlage, den Aufwand für die Ermittlung der Grundlagen für die Umlage sowie die Kosten für das Gewässerkonzept nach § 74 Absatz 2 LWG NRW.

§ 3

Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken, die im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers liegen und im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides im Grundbuch eingetragen sind. Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet sind alle Grundstücke innerhalb eines Bereichs von Wasserscheiden, von denen aus ein Zufluss zum Gewässer erfolgen kann. Auf einen unmittelbaren Zufluss zum Gewässer kommt es nicht an. Entscheidend ist allein die Lage des Grundstücks zwischen den Wasserscheiden eines Gewässers. Ein Grundstück kann auch zu mehreren seitlichen Einzugsgebieten gehören.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die oder der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels sind die neuen Eigentümerinnen und Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gewässerunterhaltungsgebühr bemisst sich pro Quadratmeter Grundstücksfläche. Dabei werden die Kosten zu 90 Prozent auf die versiegelten Flächen und zu 10 Prozent auf die unversiegelten Flächen umgelegt.
- (2) Versiegelte Flächen sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Versiegelungen des Bodens vorzufinden sind; insbesondere die mit Gebäuden bebauten sowie Flächen, die zum Beispiel durch Beton, Asphalt, Pflaster oder Schotter befestigt sind.
- (3) Unversiegelt sind Flächen, die eine natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen; insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Wälder.

§ 5

Flächenermittlung

- (1) Die Flächengröße und ihre Aufteilung in versiegelte und unversiegelte Flächen werden im Wege der Selbstauskunft der Gebührenpflichtigen ermittelt. Dazu erhalten diese Erklärungsbögen mit Angaben einer Luftbilddauswertung aus einer Überfliegung. Die Daten sind durch die Gebührenpflichtigen zu überprüfen und bei Bedarf zu korrigieren. Die auf dem Erklärungsbogen korrigierten Angaben sind der Stadt Beckum schriftlich vorzulegen (Mitwirkungspflicht). Die Stadt Beckum behält sich vor, die Daten ausschließlich durch ein erneutes Überfliegen des Stadtgebietes und die Auswertung der Luftbilder von den Grundstücken zu ermitteln.

- (2) Die Stadt Beckum prüft die Angaben und fordert – wenn erforderlich – die Vorlage weiterer Unterlagen. Bei Grundstücken, für die keine beziehungsweise keine prüffähigen Selbstauskunft vorliegt, erfolgt die Gebührenfestsetzung auf Grundlage der Luftbildauswertung.
- (3) Ändert sich der Anteil der versiegelten oder unversiegelten Flächen des Grundstückes, hat die Gebührenpflichtige oder der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Flächen binnen eines Monats nach Änderung der Stadt Beckum schriftlich anzuzeigen. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgen zur verursachergerechten Abrechnung der Gewässerunterhaltungsgebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung dieser Gebühr. Insoweit haben die Gebührenpflichtigen den damit verbundenen Eingriff ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

§ 6

Gebührensatz

Die Gewässerunterhaltungsgebühren für die einzelnen Unterhaltungsbereiche betragen:

Wasser- und Bodenverband Ahlen-Beckum

- versiegelte Grundstücksfläche 0,00934 Euro pro Quadratmeter und Jahr
- unversiegelte Grundstücksfläche 0,00022 Euro pro Quadratmeter und Jahr

Wasser- und Bodenverband Sendenhorst-Ennigerloh

- für versiegelte Grundstücksfläche 0,00768 Euro pro Quadratmeter und Jahr
- für unversiegelte Grundstücksfläche 0,00022 Euro pro Quadratmeter und Jahr

Wasser- und Bodenverband/Unterhaltungsverband 5 – Quabbe

- für versiegelte Grundstücksfläche 0,02805 Euro pro Quadratmeter und Jahr
- für unversiegelte Grundstücksfläche 0,00019 Euro pro Quadratmeter und Jahr

§ 7

Fälligkeit

- (1) Die Gewässerunterhaltungsgebühr wird durch Gebührenbescheid, der auch zusammen mit anderen Abgaben ergehen kann, festgesetzt.
- (2) Die Gebühr ist wie folgt fällig:
 - Zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, wenn dieser 30,00 Euro übersteigt;
 - Zu je einer Hälfte ihres Jahresbeitrages am 15. Februar und 15. August, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt;
 - Am 15. August mit ihrem Jahresbeitrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt.
- (3) Gebührenpflichtige können schriftlich beantragen, dass der Jahresbetrag am 1. Juli entrichtet wird. Der Antrag muss bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres vorliegen.

§ 8**Mitwirkungspflicht, Betretungsrecht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben die für das Errechnen der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Beckum – unter Vorlage eines Berechtigungsausweises – die Grundstücke betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 9**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen § 5 Absatz 1 und 3 keine Auskunft erteilt oder Veränderungen hinsichtlich der Zuordnung von Flächen zu den einzelnen Flächenarten nicht oder nicht rechtzeitig mitteilen,
 - entgegen § 8 Absatz 1 die zur Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - entgegen § 8 Absatz 2 Beauftragte der Stadt Beckum daran hindern, das Grundstück zu betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer vom 15. Dezember 1981 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **Gewässerunterhaltungsgebührensatzung der Stadt Beckum** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 22. Oktober 2018

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister